



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Finanzdepartement  
3003 Bern

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 30. September 2016

**Eidg. Vernehmlassung; Revision des Versicherungsvertragsgesetzes; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzel Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Juli 2016 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) eingeladen, zum eingangs erwähnten Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzel Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat begrüsst die Stossrichtung der Vorlage mit den folgenden Anträgen:

- Die Statuierung des Widerrufsrechts in Art. 2a sei umzusetzen.

Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers gemäss Art. 2a des Revisionsentwurfes aus Konsumentenschutzgründen befürwortet der Regierungsrat ausdrücklich. Die unter Ziffer 2.1.1 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage aufgeworfene Frage, ob das Widerrufsrecht (wie in den meisten EU-Staaten) auf Lebensversicherungsverträge beschränkt werden sollte, ist zu verneinen. Es gibt neben Lebensversicherungsverträgen auch weitere umfassende, über längere Zeit bindende Versicherungsverträge, vor deren übereiltem Abschluss die Versicherungsnehmenden mit einem Widerrufsrecht zu schützen sind.

- Art. 40a Abs. 2 Obligationenrecht (OR) sei wie folgt zu ändern: Das Widerrufsrecht für Versicherungsverträge richtet sich nach Art. 2a f. VVG.



Heute bestimmt Art. 40a Abs. 2 OR, dass das Widerrufsrecht nicht für Versicherungsgeschäfte gilt. Wird mit der Vorlage im VVG ein Widerrufsrecht eingeführt, bedingt dies eine Anpassung im Obligationenrecht. Im Vernehmlassungsentwurf ist jedoch keine entsprechende Änderung des OR vorgesehen.

- Bei Art. 9 Abs. 4 sei neben der Schriftlichkeit auch eine andere Form zuzulassen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Nach Art. 9 Abs. 4 der Vorlage sind vorläufige Deckungszusagen schriftlich zu bestätigen. Vorläufige Deckungszusagen werden nur eingeholt, wenn aus zeitlichen Gründen bereits umgehend eine Deckung vorliegen muss und die Ausstellung der Police erst später erfolgt. Es handelt sich bei deren Bestätigung um eine reine Formalität. Es ist nicht nachvollziehbar, dass nach Ziffer 1.2.5 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage der Nachweis durch Text als Alternative zur Schriftlichkeit propagiert wird, in dieser Bestimmung indessen an der Schriftlichkeit festgehalten wird. In Analogie zu vielen anderen Artikeln im Entwurf sollte die vorläufige Deckungszusage schriftlich „oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht“ bestätigt werden.

- Das Verbot der einseitigen Änderungen gemäss Art. 35 Abs. 1 soll auch für berufliche und gewerbliche Risiken zur Anwendung kommen.

Der Revisionsentwurf sieht in Art. 35 Abs. 1 ein Verbot der einseitigen Anpassung der Versicherungsbedingungen vor, soweit es sich nicht um Versicherungen von beruflichen oder gewerblichen Risiken handelt. Ziffer 2.1.5 des erläuternden Berichts zur Vernehmlassungsvorlage führt dazu begründend aus, dass es sich bei der Versicherung von beruflichen oder gewerblichen Risiken um professionelle versicherte Personen handelt, die in diesem Bereich keines Schutzes bedürfen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es sich hierbei um eine pauschalisierte Annahme handelt, die nicht in jedem Falle stimmen muss. Es sind durchaus auch Fälle von Kleinunternehmungen denkbar, die vor einer einseitigen Anpassung der Versicherungsbedingungen ebenfalls geschützt werden sollten.

- Die Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre in Art. 46 Abs. 1 sei wie geplant umzusetzen.

Die Verlängerung der Verjährungsfrist von zwei auf fünf Jahre nach Art. 46 Abs. 1 des Revisionsentwurfes befürwortet der Regierungsrat explizit. Die Verjährung beginnt nicht ab Entdeckung des Schadens zu laufen, sondern „nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet“. Vor diesem Hintergrund war die bisherige Verjährungsfrist von zwei Jahren in vielen Fällen zu kurz, da der Schaden oftmals erst kurz vor oder bereits nach Ablauf der Verjährungsfrist entdeckt wurde. Dieser Problematik kann die Verlängerung von zwei auf fünf Jahre entgegenwirken.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber